

Erläuterungen zum 5. Sanierungsprogramm Fließgewässer

1. Regelungsgegenstand - Bundesrechtliche Vorgaben:

1.1 Regelungsgegenstand

Im Mai 2022 wurde der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021) von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen- und Tourismus (nunmehr: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) veröffentlicht. Im Kapitel 6 des NGP 2021 werden Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele aufgestellt. Als eine wesentliche Maßnahme legt Kapitel 6.4.3 die gezielte Erhöhung der Restwassermengen bei bestehenden Anlagen an Gewässern mit einem Einzugsgebiet >10 km² fest. Zur Umsetzung dieser Maßnahme sind bestehende Wasserkraftanlagen und sonstige Anlagen, die mit Wasserausleitungen aus Fließgewässern verbunden sind, so an den Stand der Technik anzupassen, dass zumindest ein Basisabfluss in der Ausleitungsstrecke des betroffenen Gewässers sichergestellt ist. Mit diesem Sanierungsprogramm werden die Wasserberechtigten für solche Anlagen zur Restwasserabgabe verpflichtet. Bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung sind Sanierungsprojekte zur Umsetzung dieser Ziele des NGP 2021 zur wasserrechtlichen Bewilligung einzureichen und bis 22.12.2027 die Sanierungsmaßnahmen (Abgabe von Restwasser zur Basisdotations) umzusetzen.

1.2 Bundesrechtliche Vorgaben

Die Verpflichtung zur Erlassung dieses Sanierungsprogrammes leitet sich aus Kapitel 6 des NGP 2021, aus Art. 2 § 2 NGPV 2021 und aus §§ 33d und 55g WRG 1959 ab.

1.2.1. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 - NGPV 2021

Mit Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vom 10. Mai 2022, BGBl II. Nr. 182/2022 wurde die Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 (NGPV 2021) erlassen.

Art. 2 § 2 NGPV 2021 in Verbindung mit Anlage 5 legt folgendes Maßnahmenprogramm zur stufenweisen Zielerreichung fest:

„Für die Umsetzung der grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung und Sanierung der Gewässer, wird gemäß § 55f Abs. 4 WRG 1959 auf die dort genannten Regelungen ua. betreffend die vorherige Genehmigung, Begrenzung, regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung von Emissionen oder Belastungen verwiesen. Die Umsetzung hat nach Maßgabe der in Kapitel 6 des Planungsdokumentes NGP 2021 dargestellten planerischen Überlegungen und Grundsätze zu erfolgen. Für die Umsetzung der in den Kapiteln 6.1 bis 6.7 des NGP 2021 beschriebenen und zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen betreffend Durchgängigkeit und Restwasser, Morphologie, Schwall, Allgemein physikalisch-chemische Parameter, Chemie/Schadstoffe (**Anlage 5**) gilt:

1. Maßnahmen (ap), die bereits für die Umsetzung des NGP 2009 sowie des NGP 2015 geplant oder umzusetzen waren, sind unverzüglich in die Praxis umzusetzen.
2. Im NGP 2021 geplante, als „hp“ gekennzeichnete Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren in die Praxis umzusetzen, wobei bei als „hp*“ gekennzeichneten Maßnahmen für Schwall sowie bei als „sp“ gekennzeichneten Maßnahmen für Schwerpunktgewässer Morphologie innerhalb von drei Jahren mit der Umsetzung von Maßnahmen in die Praxis zumindest begonnen werden soll.
3. Alle übrigen im NGP geplanten Maßnahmen (p) sind danach in die Praxis umzusetzen.“

Aus der NGPV Anlage 5 ergeben sich also folgende Kategorien von Maßnahmen:

- Maßnahmen „ap“ („alte Planung“), das sind solche, die bereits im NGP 2009 und 2015 geplant bzw. umzusetzen waren und die nun unverzüglich in die Praxis umzusetzen sind (Durchgängigkeit und Restwasser im prioritären Raum);

- Maßnahmen „hp“ („hohe Priorität“), die innerhalb von 3 Jahre in die Praxis umzusetzen sind (im Wesentlichen Restwasserabgabe und Durchgängigkeit);
- Maßnahmen „hp*“, das sind Maßnahmen mit hoher Priorität gegen Schwallbelastungen, bei denen mit der Umsetzung in der Praxis zumindest innerhalb von 3 Jahren nach Erlassung des NGP 2021 begonnen werden soll;
- Maßnahmen „sp“ („Schwerpunktgewässer Morphologie“), das sind morphologische Verbesserungsmaßnahmen an den Schwerpunktgewässern, bei denen innerhalb von 3 Jahren mit der Umsetzung in die Praxis begonnen werden soll.
- Alle übrigen im NGP geplanten Maßnahmen werden als Maßnahmen „p“ bezeichnet, sie sind danach in die Praxis umzusetzen sind.

Gegenstand dieser Verordnung sind die in Kapitel 6.4.5 des NGP 2021 beschriebenen und zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen „hp“ betreffend Restwasserabgabe in Gewässern >10 km² Einzugsgebiet, die innerhalb von 3 Jahren nach Erlassung des NGP 2021 umgesetzt werden sollten.

Nach **§ 3 NGPV 2021** haben die in Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes 1959 tätigen Stellen – auch als Träger von Privatrechten gemäß Art. 17 B-VG – die im NGP 2021 festgelegten Ziele und die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zu berücksichtigen und durch deren Umsetzung auf die Zielerreichung hinzuwirken.

1.2.2. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP2021)

In Kapitel 6.4.3 des NGP 2021 (Seiten 200ff) und in der darauf bezogenen Tabelle „FG geplante Maßnahmen – Durchgängigkeit und Restwasser“ werden die bis 2027 in Österreich geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässer mit Ausleitungsstrecken definiert.

Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„6.4.3.1 Einleitung

Das gesicherte und dauerhafte Vorhandensein einer gewässertypischen Abflussmenge ist Grundvoraussetzung für funktionsfähige aquatische Ökosysteme. Ohne entsprechenden Mindestabfluss ist kein nutzbarer Lebensraum für die Gewässerorganismen vorhanden. Die Abflussverhältnisse müssen die wesentlichsten ökologischen Funktionen wie z.B. die Dimension des Lebensraums, geeignete Substrat-, Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse gewährleisten. Reduzierte Wassermengen und dadurch bedingte geringe Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten können zu Ablagerungen von Feinsedimenten, einem geänderten Temperaturregime, Sauerstoffdefiziten und erhöhter Eutrophierung führen. Sie können auch zur Folge haben, dass Lebensraum verloren geht und das Fließgewässerkontinuum unterbrochen wird. Wasserentnahmen verändern sowohl die Abflussmenge als auch die Abflussdynamik im Gewässer, sie erfolgen zum Großteil im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung, in geringerem Umfang auch als Brauch- oder Kühlwasser für Industrie und Gewerbe, zur Befüllung von Aquakulturanlagen (Fischteiche), für landwirtschaftliche Bewässerung oder für die Beschneidung von Schipisten.“

(...)

„In den ersten beiden Planungsperioden wurden im Sanierungsraum bei ca. 200 Restwasserstrecken höhere Restwassermengen (schrittweise Erhöhung) festgelegt. Bei zahlreichen Strecken des 2. Sanierungsraums wurden die dementsprechenden Verfahren gestartet, sind aber noch im Laufen. Darüber hinaus wurden auch außerhalb des Sanierungsraums im Rahmen von Bewilligungen entsprechend dem Stand der Technik die zur Erhaltung bzw. Erreichung des guten ökologischen Zustands erforderlichen Restwassermengen festgelegt. Insgesamt wurde in knapp 500 Restwasserstrecken in ca. 450 Wasserkörpern eine Restwassererhöhung vorgenommen.

Ergänzende Maßnahmen:

In einigen Ländern wird eine Beratung für Wasserkraftbetreiber zur Unterstützung bei der Planung von Fischaufstiegshilfen oder auch Maßnahmen zur Reduzierung/Kompensation von Erzeugungsverlusten durch Restwasser in Zusammenarbeit mit Kleinwasserkraft Österreich angeboten.“

„6.4.3.3 Wirkung der gesetzten Maßnahmen

Für die Restwassersanierung wurde im ersten NGP eine schrittweise Vorgangsweise für die Zielerreichung gewählt, um einerseits die erforderliche Menge für ökologische Anforderungen gezielt zu ermitteln und andererseits die negativen Auswirkungen auf die Energieerzeugung möglichst zu minimieren. In der 1. Planungsperiode wurde bei ca. 200 Restwasserstrecken die Dotationsmenge erhöht und damit die Fischpassierbarkeit erreicht. Abhängig vom Gewässertyp und vom Ausnutzungsgrad des Kraftwerks konnte in einigen Fällen bereits ein guter Zustand erreicht werden. In der 2. Planungsperiode wurde diese schrittweise Vorgangsweise im erweiterten Sanierungsraum weitergeführt, allerdings aufgrund fehlender Fördermöglichkeiten für die Herstellung der Durchgängigkeit bei Querbauwerken bei weniger Gewässerstrecken als in der ersten Planungsperiode umgesetzt. Knapp 19% der österreichischen Fließgewässer weisen (bezogen auf Wasserkörperlängen) ein Risiko der Zielverfehlung aufgrund von Wasserentnahmen auf, im Jahr 2009 waren es noch 27%.“

In Kap. 6.4.3.4 werden die geplanten weitergehenden Maßnahmen und die Maßnahmenumsetzung dargestellt und im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„6.4.3.4 Geplante weitergehende Maßnahmen und Maßnahmenumsetzung:

Das gesicherte und dauerhafte Vorhandensein einer gewässertypischen Abflussmenge ist, wie in der Einleitung beschrieben, Grundvoraussetzung für funktionsfähige aquatische Ökosysteme. Von daher ist bei Bewilligungen von Neuanlagen sowie bei Wiederverleihungen und energiewirtschaftlichen Revitalisierungen von bestehenden Wasserkraftwerken ein ökologischer Mindestwasserabfluss entsprechend den Richtwerten der Qualitätszielverordnung Ökologie zum Erhalt des ökologischen Zustands zu gewährleisten.

Neben der Festlegung der Restwassermengen im Zuge von Bewilligungen wird auch die gezielte Erhöhung der Restwassermengen über Sanierungen bei bestehenden Anlagen in der kommenden Planungsperiode fortgeführt.

In Österreich gibt es derzeit noch rund 1.700 Restwasserstrecken, in denen der ökologische Mindestabfluss zur Erhaltung des guten ökologischen Zustands noch nicht gegeben ist.

Aufgrund der großen Zahl wird bei der Sanierung weiterhin in Etappen vorgegangen.

In der ersten Etappe sind Maßnahmen zur Restwassererhöhung im und außerhalb des Fischlebensraums im Wesentlichen für die Gewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km² vorgesehen. Die Wasserkörper, in denen die Restwassermenge zuerst erhöht werden soll, wurde in einem gemeinsamen Planungsprozess von Bund und Ländern auf Basis eines Bundesvorschlags durch die Länder vorgenommen. Diese Wasserkörper sind in der Tabelle FG-Geplante Maßnahmen-Durchgängigkeit und Restwasser und in der entsprechenden Karte als Wasserkörper mit „hoher Priorität“ gekennzeichnet. Es sind dies ca. 900 Restwasserstrecken in 700 Wasserkörpern.

Die Restwassermenge soll in diesen Wasserkörpern die hydrologischen Richtwerte von § 13 Abs. 2 Z1 der QZV Ökologie OG erfüllen, d.h. zumindest 1/2 MJNQt betragen (bzw. zumindest 1/3 MJNQt in Gewässern, bei denen MQ > 1 m³/s ist) und NQt nicht unterschreiten. Die Anwendung weniger strenger Werte ist möglich, wenn die langfristige Einhaltung der Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet ist. Dieser minimale **Basisabfluss** ist in natürlichen Gewässern auch außerhalb des Fischlebensraums und unabhängig von der Frage der Fischpassierbarkeit erforderlich, um die wesentlichsten ökologischen Funktionen eines Gewässers gewährleisten zu können.

Im Fischlebensraum sind darüber hinaus auch die für die Fischpassierbarkeit erforderlichen Werte für die Mindestwassertiefe und die Mindestfließgeschwindigkeit gemäß Anlage G der

Qualitätszielverordnung zu berücksichtigen, jedenfalls sobald die Durchgängigkeit auch bei Querbauwerken in dem jeweiligen Wasserkörper gegeben ist. Bei bestimmten Gewässertypen (z.B. im Verhältnis zum Abfluss breite Gewässer, Gewässer in kleinen Einzugsgebieten oder steileren Gewässern) kann ein vergleichsweise großer Abfluss notwendig sein, um die Richtwerte des § 13 in Verbindung mit Anlage G der QZV Ökologie OG für Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten in der Restwasserstrecke zu erreichen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollten daher insbesondere Gewässerstrecken, bei denen die ermittelte Restwassermenge über MJNQt liegen würde, einer genauen Analyse unterzogen werden und geprüft werden, ob in einer Kombination mit gewässertypspezifischen morphologischen Maßnahmen auch geringere Restwassermengen für die Fischpassierbarkeit ausreichend wären.

Über den Basisabfluss gemäß § 13 Abs.2 Z1 der QZV Ökologie OG hinaus können zur Zielerreichung auch Anpassungen hinsichtlich einer Dynamisierung des Abflusses erforderlich werden. Ob bereits durch den Basisabfluss und Überwasser eine für den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potential ausreichende Abflussdynamik gegeben ist oder aber zusätzliche Festlegungen erforderlich sind, muss im konkreten Fall entschieden werden. Dafür sind detaillierte Daten zur lokalen Situation im Gewässer erforderlich um gezielt die notwendige Dotation festlegen zu können, wie das bei Bewilligungen geschieht.

Restwasserstrecken unterhalb von Speichern und unterhalb von Bachfassungen, die als Beileitungen bzw. Überleitungen zu Speicherseen (Spitzenstromerzeugung/, Regel- und Reserveleistung) dienen, wurden als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen, weil die zur Erreichung eines guten Zustands erforderliche Erhöhung der Restwassermenge eine signifikante negative Auswirkung auf die Nutzung hätte. Auch in diesen Gewässerstrecken, die meist außerhalb des Fischlebensraums liegen, ist ein Mindestabfluss vorgesehen, um Grundfunktionen der Gewässer zu gewährleisten. Zur Unterstützung der Festlegung der Restwassermenge zur Erreichung des guten ökologischen Potentials außerhalb des Fischlebensraums wurde die BOKU mit dem Forschungsprojekt ÖkoReSch beauftragt, das 2020 gestartet wurde und unter Einbindung der Länder und Stakeholder durchgeführt wird. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt, in dem vor allem hochalpine Gewässerstrecken untersucht werden, werden voraussichtlich 2025 vorliegen. Darauf aufbauend muss für die einzelnen Restwasserstrecken die erforderliche Restwassermenge bestimmt und geprüft werden, in welcher Höhe eine Dotation erforderlich ist oder ob aufgrund natürlicher Gegebenheiten (Wasserzutritte) bereits ein dem guten Potential entsprechender Mindestabfluss vorhanden ist. Die Umsetzung soll danach so rasch als möglich erfolgen. Die Instrumente zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen sind im Wasserrechtsgesetz (§§ 21a, 33d WRG 1959) bereits vorhanden.

An den nicht mit „hoher Priorität“ gekennzeichneten Wasserkörpern werden Untersuchungen und Planungen fortgeführt, um die nächste(n) Etappe(n) der Maßnahmenumsetzung konkretisieren zu können. Die Untersuchungen betreffen einerseits die Festlegung des Mindestabflusses in Gewässern < 10 km² und andererseits das Ausmaß des erforderlichen dynamischen Anteils des Restwasserabflusses in Abhängigkeit vom Gewässertyp.

Die Verluste an Stromproduktion wurden für den 1. NGP in der vom Institut für Elektrizitätswirtschaft der TU Graz erstellten Studie „Bewertung potentieller Auswirkungen der WRRL auf die Wasserkraft“ (Stigler et al., 2005) anhand von Abflussdauerlinien ermittelt. Für Kraftwerke > 10 MW erfolgte die Kalkulation individuell für jede Anlage. Insgesamt werden die Verluste an Energieerzeugung durch die Erhöhung der Dotierwasserabgaben im Bereich von ca. 3% der gesamten Stromerzeugung aus Wasserkraft in Österreich liegen. In den bisherigen Planungsperioden wurden die Verluste teilweise dadurch kompensiert, dass die Kraftwerksanlagen revitalisiert wurden und so das Regelarbeitsvermögen der Anlagen erhöht wurde, sodass die Verluste bisher deutlich unter dem damals errechneten Wert liegen und auch nach Umsetzung aller Maßnahmen geringer bleiben werden. Dazu werden unter anderem auch die Anreize des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes zur energiewirtschaftlichen Revitalisierung bestehender Kraftwerksanlagen beitragen.

Da der bescheidgemäße Betrieb einer Anlage, insbesondere die Überwachung und Einhaltung der Restwasservorschriften unabdingbar für die nachhaltige Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials ist, wird neben der Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber insbesondere bei der Eigenüberwachung verstärkt auf die Gewässeraufsicht bzw. behördlichen Kontrollen in diesem Bereich zu achten sein. Der Stand der Technik bei der Restwasserdotation beinhaltet die kontinuierliche Messung der Dotierwassermenge im Betrieb durch den Betreiber mit entsprechender Aufzeichnung der Daten.

Die bis 2021 gesetzten und die geplanten Maßnahmen sind in folgenden Tabellen und Karten ersichtlich:

Tabelle FG-gesetzte Maßnahmen

Tabelle FG-geplante Maßnahmen-Durchgängigkeit und Restwasser Karte O-MASSN5

Gesetzte Maßnahmen: Restwasserstrecken

Karte O-MASSN8 Geplante Maßnahmen: Restwasserstrecken“

1.2.3. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Nach **§ 55g Abs. 1 Z. 3 WRG 1959** hat der Landeshauptmann Sanierungsprogramme gemäß § 33d WRG 1959 zu erlassen, wenn das zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, c und d WRG 1959 festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist.

Nach **§ 33d Abs. 1 WRG 1959** hat der Landeshauptmann für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a WRG 1959 festgelegten guten Zustand aufweisen, entsprechend den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm zu erstellen, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht nach anderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, wie etwa durch Abänderung von Bewilligungen in Verfahren gemäß § 21a WRG 1959 zweckmäßiger erreichbar ist.

Nach **§ 33d Abs. 2 WRG 1959** hat ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3 WRG 1959) eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen die Zielzustände (§ 30a) erreicht werden. Erforderlichenfalls können auch Teilsanierungsziele zur stufenweisen Zielerreichung festgelegt werden. Für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen sind nach Maßgabe der Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind, als Teile des anzustrebenden Zielzustandes, bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.

2. Fachliche Grundlagen

Grundlage dieser Verordnung ist, neben dem NGP 2021 und der NGPV 2021, das Fachgutachten der Abteilung Wasserwirtschaft vom 5.6.2024.

In diesem Gutachten werden der aktuelle Zustand der oberösterreichischen Fließgewässer > 10 km² Einzugsgebiet und die wesentlichen Ursachen für die Zielverfehlungen in den Fließgewässern zusammenfassend dargestellt. Jene in Oberösterreich liegenden Wasserkörper, für die der NGP 2021 bzw. die NGPV 2021 eine Abgabe von Dotationswasser mit hoher Priorität festlegt, werden in der Anlage zum Gutachten (entspricht – abgesehen von geringfügigen Änderungen aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens - der Anlage dieser Verordnung) aufgelistet.

Es wird im Wesentlichen ausgeführt, dass

- das gesicherte und dauerhafte Vorhandensein eines Restwasserabflusses eine Grundvoraussetzung für weitere Sanierungsmaßnahmen ist, da ohne Wasser kein für Gewässerorganismen nutzbarer Lebensraum vorhanden ist und der gute ökologische Zustand ohne gesicherte Restwasserabgabe zumindest innerhalb der Ausleitungsstrecke somit in der Regel nicht erreichbar ist;
- aus fachlicher Sicht die im NGP 2021 vorgegebene Abgabe eines ökologischen Basisabflusses in Ausleitungsstrecken (siehe Kapitel 6.4.3.4) in den in Anlage näher definierten Wasserkörpern als erster Schritt zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes für unbedingt erforderlich erachtet wird;
- gemäß § 13 Abs. 2 Z1 der Qualitätszielverordnung Ökologie OG der ökologische Basisabfluss zumindest in der Höhe von 1/2 MJNQt (bzw. zumindest 1/3 MJNQt in Gewässern, bei denen MQ > 1 m³/s ist) liegen muss und NQt nicht unterschreiten darf;
- dieser minimale Basisabfluss in natürlichen Gewässern auch außerhalb des Fischlebensraums und unabhängig von der Frage der Fischpassierbarkeit erforderlich ist, um die wesentlichsten ökologischen Funktionen eines Gewässers gewährleisten zu können;
- die Anwendung weniger strenger Werte möglich ist, wenn die langfristige Einhaltung der Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet ist und dies in geeigneter Weise nachgewiesen werden kann;
- bei der Festlegung von Restwassermengen für Ausleitungsstrecken in Zusammenhang mit Aquakulturanlagen auch auf die gehälterten Fische in der Anlage Bedacht zu nehmen ist;
- bei sehr kurzen Restwasserstrecken oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen der Anpassungsbedarf entfallen kann, wenn der qualitative oder quantitative Zugewinn an Lebensraum im Verhältnis zu einer Einschränkung der Wassernutzung nur gering ist (z.B. weil aufgrund der örtlichen Verhältnisse keine wesentliche Verbesserung des Lebensraums durch eine Restwasserabgabe erreicht werden kann);
- zusammenfassend aus fachlicher Sicht die im NGP 2021 vorgesehene Verschreibung eines ökologischen Basisabflusses, der zumindest in der Höhe von 1/2 MJNQT (bzw. zumindest 1/3 MJNQt in Gewässern, bei denen MQ > 1 m³/s ist) liegt und NQt nicht unterschreiten darf, in den in der Anlage aufgelisteten Wasserkörpern als wichtiger Schritt für die Zielerreichung erforderlich erscheint und ein Sanierungsbedarf bei rund 250 Anlagen anzunehmen ist;

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Den Gebietskörperschaften sowie den weiteren beizuziehenden Stellen wurde entsprechend der "Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus", BGBl. I Nr. 35/1999 bzw. entsprechend der "Politischen Vereinbarung", LGBl. Nr. 1/1999 Gelegenheit zur Äußerung zum Verordnungsentwurf hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften gegeben. Im Zug des Begutachtungsverfahrens wurden

Stellungnahmen zum Entwurf des Sanierungsprogramms abgegeben. Die vorgebrachten Einwände und Anregungen wurden geprüft und, soweit fachlich und rechtlich vertretbar, auch berücksichtigt. Nähere Begründungen zur Nichtberücksichtigung von Einwänden und Bedenken finden sich unter Punkt 4.

4. Rechtliche Zusammenfassung

4.1.

Aus den unter 1. Bis 3. zusammengefassten Grundlagen ergibt sich die Verpflichtung des Landeshauptmanns von OÖ. zur Erlassung dieser Verordnung. Für die in der Anlage zur Verordnung angeführten Gewässerstrecken sieht der NGP 2021 im Kapitel 6.4.3 Maßnahmen zur Sicherstellung einer Basisdotations- Restwasserabgabe und eine Zielerreichung bis 2027 vor.

4.2.

Die Vorgaben des NGP 2021 und die eindeutigen fachlichen Aussagen stellen außer Frage, dass die angeordneten Sanierungsmaßnahmen jedenfalls erforderlich sind, um den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential in den betroffenen Fließgewässern zu erreichen und langfristig abzusichern. Diese Maßnahmen sind zur Umsetzung der Zielvorgaben des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der EU-rechtlichen Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Oberösterreich unabdingbar. Ohne diese Maßnahmen ist ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential in den betroffenen Fließgewässern nicht erreichbar bzw. langfristig erhaltbar.

4.3.

Wegen der unbedingten Notwendigkeit und aufgrund der Festlegungen des NGP 2021 steht fest, dass diese Maßnahmen in den Gewässerstrecken der Anlage jedenfalls verhältnismäßig im Sinn des § 33d Abs. 2 bzw. des § 21a Abs. 3 WRG 1959 sind. Die Erreichung des Zielzustandes durch die Anwendung anderer Bestimmungen des WRG 1959, insbesondere durch individuelle Anpassungsverfahren nach § 21a WRG 1959, ist im Hinblick auf den knappen Zeitrahmen und die Menge der erforderlichen Verfahren nicht zweckmäßiger erreichbar. Sanierungsmaßnahmen sind bei rund 250 bestehenden Anlagen im Sanierungsraum durchzusetzen. Im Hinblick auf den mit Anpassungsverfahren nach § 21a WRG 1959 erfahrungsgemäß verbundenen Verwaltungsaufwand stellt die Erlassung eines Sanierungsprogrammes nach § 33d WRG 1959 die zweckmäßigere Maßnahme dar.

4.4.

Sollte für einzelne Anlagen auf Grund ganz besonderer, auf genereller Ebene noch nicht prüfbarer Verhältnisse des Einzelfalls und der gegebenen besonderen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse dennoch eine Sanierung bis 2027 in der Praxis nicht mit verhältnismäßigen Mitteln möglich sein, könnte in Einzelverfahren auf der Grundlage des §33d Abs. 4 WRG 1959 eine Fristerstreckung gewährt werden. Diese ist allerdings von einer Antragstellung des Sanierungsverpflichteten und einem entsprechenden Nachweis der Voraussetzungen für die Ausnahme abhängig. (Näheres zu den Voraussetzungen und Einschränkungen für Fristverlängerungen findet sich unten zu § 1.)

4.5.

Dieses Sanierungsprogramm setzt die konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des NGP 2021 um, für den bereits ein Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erstellt wurde (siehe https://www.strategischeumweltpruefung.at/fileadmin/inhalte/sup/sup-sammlung_2021/wasser/ngp_21_ub.pdf)

Ein Rahmen für künftige Genehmigungen von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird damit nicht gesetzt. Daher ist eine

gesonderte Umweltprüfung nach § 55n WRG 1959 nicht erforderlich.

4.6.

Im Begutachtungsverfahren wurden Bedenken geäußert, die Verordnung sei unionsrechtswidrig, verfassungswidrig und verletze das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Sachlichkeit sowie den Gleichheitsgrundsatz. Diese Einwände sind nicht begründet.

4.6.1.

Zur Unionsrechtswidrigkeit und zum behaupteten Widerspruch zur Erneuerbaren Energien Richtlinie („RED III“):

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates („RED III“) steht der Erlassung dieses Sanierungsprogrammes nicht entgegen. In der Richtlinie wird ein „überragendes öffentliches Interesse“ für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus Wasserkraft in Genehmigungsverfahren unter gewissen Voraussetzungen statuiert (Art. 16f). Weder die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie noch die Grundvoraussetzung der Einhaltung des Standes der Technik und der Umsetzung aller praktikablen Vorkehrungen zur Minderung der negativen Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächenwasserkörper (als Grundvoraussetzung für die Gewährung von Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot gem. § 104a Abs. 2 Z1 WRG 1959) werden damit obsolet. Auch für die Erzeugung erneuerbarer Energien gilt weiterhin, dass sie im Rahmen und unter Berücksichtigung der Umweltziele für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu erfolgen hat. Ausreichende Restwassermengen sind Grundvoraussetzung einer nachhaltigen Gewässerbenutzung zur Erhaltung resilienter Gewässer in Zeiten der Klimaerwärmung. Die Abgabe von Restwasser in Höhe einer Basisdotations ist auch bei der Erzeugung erneuerbarer Energie Stand der Technik und damit unabdingbare Voraussetzung der Vereinbarkeit mit einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung.

Verdeutlicht wird das in Erwägungsgrund 34 und in Art. 15c der Richtlinie.

Erwägungsgrund 34 lautet: „Die in der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (18) festgelegten Verpflichtungen gelten weiterhin für Wasserkraftwerke, auch für den Fall, dass wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie im Zusammenhang mit Wasserkraft auszuweisen, um sicherzustellen, dass eine potenzielle nachteilige Auswirkung auf das oder die betreffenden Gewässer gerechtfertigt ist und dass alle einschlägigen Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.“ Nach Art. 15c Abs.1 lit.b der RL müssen die Behörden bei der Festlegung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (4)* eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG erreicht wird.

Das überragende öffentliche Interesse im Sinn von RED III bedeutet also nicht, dass bei neuen oder bestehenden Wassernutzungen der Stand der Technik und Maßnahmen zur Erreichung der Güteziele der Wasserrahmenrichtlinie und erforderliche Minderungsmaßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen auf Gewässer nicht durchzusetzen wären. Der Wortlaut der zitierten Bestimmungen und der Gesamtzusammenhang des

Regelungswerkes sind ganz hier ganz eindeutig.

Selbst bei Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot sind alle praktikablen Vorkehrungen zu treffen, um negative Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern (siehe § 104a Abs. 2 Z.1 WRG 1959). Restwasserabgaben in der vom NGP 2021 bzw. von dieser Sanierungsverordnung vorgegebenen Höhe einer Mindestdotations sind jedenfalls und ohne Zweifel als solche praktikablen Vorkehrungen anzusehen, die auch bei in einem überragenden öffentlichen Interesse liegenden Wassernutzungen umzusetzen sind.

Den behaupteten Widerspruch zwischen der WRRL bzw. den Sanierungsvorgaben des NGP 2021 und dieser Verordnung einerseits und RED III andererseits gibt es daher nicht.

4.6.2.

Die behauptete Verfassungswidrigkeit und der Widerspruch zwischen § 33d und §104a WRG 1959 liegen aus den gleichen Gründen nicht vor. Zwar ist nach § 104a WRG 1959 eine Abweichung vom Ziel des guten Gewässerzustandes zugunsten übergeordneter öffentlicher Interessen möglich, die Umsetzung aller praktikablen Vorkehrungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper sind dafür aber jedenfalls Voraussetzung (§ 104a Abs. 2 Z 1 WRG 1959). Die Neubewilligung einer Wasserausleitung ohne Vorschreibung zumindest einer Basisdotations ist also unter Beachtung des § 104a Abs. 2 Z 1 WRG 1959, des § 12a WRG 1959 (Stand der Technik) sowie des § 13 Abs. 4 WRG 1959 („Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, dass ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers [.....] erhalten bleibt.“) ausgeschlossen. Auch RED III verlangt an mehreren Stellen und ganz klar auch für in übergeordnetem öffentlichem Interesse liegende Anlagen die Durchführung aller einschlägigen Minderungsmaßnahmen und ein hohes Umweltschutzniveau. Die gegenständliche Verordnung führt also nicht zu einer Ungleichbehandlung von Bestandsanlagen im Vergleich zu Neuanlagen. Im Gegenteil, Neuanlagen müssen auch unter Anwendung der Privilegien von RED III mit aufwändigeren Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Gewässer (zb. Herstellung der Durchgängigkeit, höhere Restwasserdotations entsprechend Qualitätszielverordnung Ökologie) rechnen, als dies im gegenständlichen Sanierungsprogramm für Altanlagen vorgesehen ist.

4.6.3

Zur Frage der Verhältnismäßigkeit der angeordneten Sanierungsmaßnahmen:

Ohne Wasserführung in einem Gewässer über einen mehr als sehr geringfügigen Zeitraum und über eine mehr als sehr kurze Strecke hinaus ist schon nach allgemeiner Lebenserfahrung eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben, weil kein einem Gewässer entsprechender Lebensraum mehr vorliegen kann. Fast alle Wasserorganismen gehen an der Luft bzw. ohne Benetzung nach kurzer Zeit zugrunde. Das ist auch durch alle vertiefenden Ausführungen sowohl im NGP als auch in dem der Verordnung zugrunde liegenden Fachgutachten belegt. Die Vorgaben des NGP 2021 bzw. der NGP-Verordnung 2021 stellen die Verhältnismäßigkeit der im Rahmen des Sanierungsprogrammes angeordneten Restwasserabgaben außer Frage. In der Stellungnahme des Bundesministeriums zum Begutachtungsverfahren wird auch bestätigt, dass der Verordnungsentwurf den Vorgaben des NGP 2021 entspricht.

Die von der Verordnung ausgelöste Restwasser-Basisdotations stellt aus gewässerökologischer Sicht eine Minimalanforderung dar. Im Wesentlichen geht es um die Wiederherstellung der Grundfunktionen des Gewässerlebensraumes im Sinn des gelindesten Mittels. Es wird weder die Herstellung der Durchgängigkeit am Querbauwerk, noch eine Restwasserabgabe für die Sicherstellung der Passierbarkeit der Ausleitungsstrecke, noch eine zusätzliche Dynamisierung der Restwasserabgabe gefordert, sondern lediglich die Sicherstellung eines Basisabflusses damit gewässertypische Organismen überhaupt das Gewässer wieder dauerhaft besiedeln können. Damit liegt die Maßnahme noch unter den Anforderungen für den gesicherten guten ökologischen Zustand

und stellt lediglich die unterste mögliche Maßnahmenstufe Richtung Zielerreichung dar. Um alle genannten Kriterien der Qualitätszielverordnung Ökologie OG zu erfüllen, wäre an den kleineren Gewässern der Anlage im Regelfall mit deutlich höheren Restwasseranforderungen zu rechnen. Die geforderte Basisdotations orientiert sich an einer natürlicherweise vorkommenden Extremsituation, nämlich der Hälfte bzw. eines Drittel des durchschnittlichen jährlichen Niederwassers bzw. der niedrigsten überhaupt festgestellten natürlichen Wasserführung des betroffenen Gewässerabschnittes. Die durch das Sanierungsprogramm vorgegebene Verpflichtung zur Gewährleistung eines Basisabflusses liegt also unter den für Neuanlagen grundsätzlich geltenden Anforderungen der QZVO Ökologie. Die Verordnung beschränkt sich, entsprechend den Vorgaben des NGP 2021, auf die gelindeste und in jedem Fall erforderliche Maßnahme Basisdotations, das Sanierungsziel stellt damit das gelindeste Mittel als erster Schritt in Richtung Zielerreichung dar. Über die Notwendigkeit für darüber hinausgehende zusätzliche Restwasserabgaben und Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit wäre allenfalls in der Folge auf der Grundlage einer vertieften Prüfung der Verhältnismäßigkeit entweder in Individualverfahren nach § 21a WRG 1959 oder in weiteren Sanierungsprogrammen zu entscheiden, soweit das in einem weiteren Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegt wird. Die Verhältnismäßigkeit einer Basisdotations auch bei bestehenden Anlagen steht aber außer Frage, zumal der technische bzw. bauliche Aufwand für die Sicherstellung einer Restwasserabgabe (im Vergleich zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit) in der Regel wesentlich geringer ist.

Die damit verbundenen Erzeugungseinbußen muss ein Wasserberechtigter, der ja das öffentliche Gut Wasser für eigene Zwecke nutzt, hinnehmen, weil dies zur Zielerreichung im Gewässer notwendig ist. Wassernutzungen, die unter Berücksichtigung einer Basisdotations nicht mehr wirtschaftlich geführt werden können, gleichzeitig aber erhebliche Auswirkungen auf den bestehenden Gewässerzustand haben, entsprechen nicht mehr den durch das Wasserrechtsgesetz und die Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung für jede Einzelanlage ist weder erforderlich noch möglich. Die generelle, unbedingte Notwendigkeit zum Schutz des öffentlichen Interesses und die auf den Sektor Wasserausleitungen bezogene generelle Verhältnismäßigkeit der Sanierungsmaßnahmen stehen fest. Die Verhältnismäßigkeit der generellen Sanierungsanordnung und der damit verbundenen Eingriffe in bestehende Rechte ist auf Basis der dargestellten Überlegungen und der Vorgaben des NGP 2021 gegeben.

§ 2 Satz 2 ermöglicht individuelle Lösungen zur Absicherung der Verhältnismäßigkeit für allfällige Einzelfälle, bei denen die Zielerreichung trotz geringerer Basisdotations nachgewiesen ist.

Hinzuweisen ist auch noch auf Art.11 Absätze 3 und 5 WRRL. Hier werden regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen von Wasserentnahmerechten verlangt, damit die Zielerreichung gewährleistet ist. Gegen Österreich läuft das Pilotverfahren EUP (2020)9776 wegen mangelhafter Umsetzung dieser Bestimmungen. In diesem Verfahren wird von Österreich unter anderem auch damit argumentiert, dass § 33d WRG 1959 eine entsprechende Umsetzung gewährleistet. Auch das unterstreicht die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der tatsächlichen Anwendung dieses Instrumentes zur Anpassung bestehender Altanlagen an den Stand der Technik und die aktuellen wasserwirtschaftlichen Erfordernisse.

5. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Verordnung löst eine generelle Anpassungsverpflichtung für die im Sanierungsraum liegenden, durch die konkreten Vorgaben des NGP 2021 betroffenen Anlagen aus. Würde dieses Sanierungsprogramm nicht erlassen, so müssten die gemäß NGP 2021 erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in individuellen Anpassungsverfahren gemäß § 21a WRG 1959 von den zuständigen Wasserrechtsbehörden durchgesetzt werden. Das Sanierungsprogramm führt zu einer erheblichen Reduktion des Verwaltungsaufwandes, weil

die individuellen, erfahrungsgemäß sehr aufwändigen Anpassungsverfahren entfallen können.

Die angeordneten Sanierungsmaßnahmen leiten sich unmittelbar aus dem NGP 2021 ab. Diese Verordnung dient lediglich der konkreten rechtlichen Durchsetzung der vom NGP 2021 bereits vorgegebenen Sanierungsverpflichtungen. Zusätzliche finanzielle Auswirkungen entstehen durch dieses Sanierungsprogramm nicht.

Der durch die Dotation der Ausleitungsstrecken verursachte Erzeugungsverlust wurde für das 2011 erlassene Oö. Sanierungsprogramm für Fließgewässer abgeschätzt und lag unter 1% der Stromerzeugung aus Wasserkraft. Bei Einzelanlagen wurden Verluste zwischen 5 und 35 % angenommen. Bei der nunmehrigen Verordnung zur Restwasseranpassung sind diese Verluste jedenfalls deutlich geringer, da kleinere Anlagen als 2011 betroffen sind und niedrigere Anpassungsziele festgelegt wurden. Ein Teil der Erzeugungsverluste kann auch durch Anlagenoptimierungen ausgeglichen werden. Insgesamt sind, nach der Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wasserbenutzungen in den NGPs 2015 und 2021, die durch Restwasserabgaben verursachten Erzeugungsverluste für die Stromerzeugung aus Wasserkraft in Österreich von geringer Relevanz, obgleich sie betriebswirtschaftlich für Einzelanlagen sehr wohl bedeutend sein können.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

zu § 1:

§ 1 grenzt i. V. mit der Anlage das Sanierungsgebiet entsprechend den Vorgaben des NGP 2021 ab und legt die Sanierungsfrist fest. Damit werden die Rechtsfolgen des § 33d Abs. 3 WRG 1959 ausgelöst. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung haben die betroffenen Wasserberechtigten entsprechende Sanierungsprojekte zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder ihre Anlage mit Ablauf der Sanierungsfrist stillzulegen. Die Nichteinhaltung der Fristen kann zum Entzug der wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 27 Abs. 4 WRG 1959 führen.

Eine Verlängerung der Sanierungsfrist ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33d Abs. 4 WRG 1959 möglich. Dazu ist nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den für den Schutz der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre. Das ist z. B. dann der Fall, wenn mit den Projektierungsarbeiten begonnen wurde, die technische Durchführung sich aber aufgrund der Notwendigkeit der Planung und Durchführung nicht standardisierter Maßnahmen als schwierig gestaltet. Grundsätzlich könnte die Sanierungsfrist um 3 Jahre verlängert werden, wobei eine weitere einmalige Verlängerung um 3 Jahre zulässig wäre. Nach der derzeitigen Rechtslage ist allerdings eine Verlängerung der Sanierungsfrist im letzten Planungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie, angesichts der dort vorgegebenen Termine für die Zielerreichung, über den 22. Dezember 2027 hinaus (noch) nicht zulässig. Angesichts des in der Regel geringen Aufwandes, der mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Restwasserabgabe verbunden ist, kann davon ausgegangen werden, dass bei entsprechender Bemühung in den allermeisten Fällen eine fristgerechte Sanierung realisierbar ist.

Satz 2 weist darauf hin, dass zur Erreichung des Zielzustandes weitere Sanierungsschritte (z.B. dynamisierte Restwasserabgabe, Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit oder zur Verbesserung der Gewässerstruktur) erforderlich sein können. Die Abgabe einer Mindestrestwassermenge ist nur der erste, für sich alleine möglicherweise nicht ausreichende Schritt zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes. Das ist schon jetzt bei betriebswirtschaftlichen Überlegungen für die Planung der Sanierungsmaßnahmen zu bedenken.

Die Sanierungspflicht trifft alle Anlagen zur Wasserausleitung aus den Fließgewässern des Sanierungsgebietes, insbesondere Ausleitungskraftwerke, aber auch Ausleitungen für Nutzwasser, Fischzuchtanlagen oder Ähnliches.

zu § 2:

In dieser Bestimmung wird das Sanierungsziel festgelegt. Die zur Bewilligung vorzulegenden Sanierungsprojekte haben sich daran zu orientieren.

Wird bei einer Anlage im Betrieb schon aktuell die erforderliche Restwassermenge „freiwillig“ abgegeben, obwohl es noch keine diesbezüglichen rechtsverbindlichen Auflagen in den maßgeblichen Bewilligungsbescheiden gibt, so besteht die Sanierung lediglich darin, diese Restwasserabgabe auch rechtlich verbindlich abzusichern. Im Sanierungsprojekt ist die Restwassersabgabe darzustellen und eine entsprechende Bewilligung zu beantragen.

Im Fachgutachten wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Restwassermengen für Ausleitungsstrecken in Zusammenhang mit Aquakulturanlagen auch auf die gehälterten Fische in der Anlage Bedacht zu nehmen ist. Dies ist bei der Erstellung der Sanierungsprojekte und in den Anpassungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Begriffe MJNQt und NQt sind in der ÖNORM B 2400 definiert. MJNQt bezeichnet den mittleren Jahresniederwasserabfluss, berechnet aus den jährlich niedersten Tagesniederwassern und NQt den niedersten (kleinsten) Tagesmittelwasserabfluss, jeweils im betrachteten Zeitabschnitt (einer längeren Zeitreihe).

Die im konkreten Fall erforderliche Mindestrestwassermenge kann anhand der hydrographischen Kennwerte NQt und MJNQt für den jeweiligen Standort einer sanierungspflichtigen Anlage direkt bestimmt werden. Entsprechende Kennwerte werden vom Hydrographischen Dienst für einzelne Pegelstellen ermittelt und veröffentlicht und können über eine Einzugsgebietsberechnung der jeweiligen Anlage und die Wasserspenden an den Pegelstellen berechnet werden. Teilweise liegen diese Kennwerte auch den wasserrechtlichen Einreichoperaten zu Grunde. Im Sanierungsprojekt ist nachvollziehbar darzustellen, welche Restwassermenge aufgrund der Wasserführungsdaten bei der konkreten Anlage abzugeben ist und wie die dauerhafte Abgabe dieser Wassermenge am Ausleitungsbauwerk sichergestellt werden soll. Der Aufwand für die Erstellung dieser Sanierungsprojekte wird relativ gering sein. Es sind die konkret erforderliche Dotationsmenge und die für eine verlässliche und dauerhafte Abgabe erforderlichen Anlagenänderungen nachvollziehbar darzustellen und die entsprechende Änderungsbewilligung zu beantragen. In den meisten Fällen wird es möglich sein, durch Heranziehung vertrauenswürdiger Nachbarpegel und der Gebietsspende anhand des Einzugsgebiets diese Daten konkret für jede Anlage plausibel zu berechnen. Für einige Gebiete (Mühlviertel, Hausruck, etc.) sind hier weniger Probleme zu erwarten, als in Bereichen des Karstes oder bei Gewässern mit erheblichem Versickerungsanteil. Dort können im Einzelfall die Ermittlungen schwieriger sein und im Extremfall sogar Messungen notwendig sein, um zu plausiblen Daten zu kommen. Die hydrologischen Daten, die als Grundlage für diese Berechnungen erforderlich sind, sind im Internet, im hydrologischen Atlas Österreich und im eHYD, sowie beim hydrografischen Dienst abfragbar. Die Ermittlung der konkret erforderlichen Restwassermenge ist Sache des Anlagenbetreibers bzw. Projektanten, die Plausibilitätsprüfung erfolgt dann im Genehmigungsverfahren durch die Amtssachverständigen. Hilfsweise kann bei älteren Anlagen, die üblicherweise beim Schluckvermögens der Turbine auf MQ als Ausbauwassermenge ausgelegt wurden, auch eine Orientierung daran erfolgen.

Satz 2 ermöglicht eine Abweichung vom Sanierungsziel im Einzelfall, wenn im Hinblick auf den Zielzustand weniger Restwasser ausreicht und sichert damit die Verhältnismäßigkeit der Sanierungsanordnung ab. Eine geringere Restwasserabgabe ist zulässig, wenn im Sanierungsprojekt nachgewiesen wird, dass der Zielzustand auch damit dauerhaft gewährleistet ist. Das ist jedenfalls denkbar bei sehr kurzen Restwasserstrecken mit einer Länge unter 100 Metern oder wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine zusätzliche Restwasserabgabe keine weitere Verbesserung der abiotischen Verhältnisse bringen würde (z.B. Einstau der Restwasserstrecke durch eine benachbarte Anlage, Lage in einer Felsformation oder in Versickerungsstrecken). Entsprechend einer Anregung aus dem Begutachtungsverfahren wurde in Satz 2 auch die Erreichung des guten ökologischen Potentials als mögliche Rechtfertigung für die Festlegung einer niedrigeren

Restwassermenge aufgenommen. Wenn nachgewiesen ist, dass die sachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper vorliegen und dass mit einer geringeren Restwassermenge das gute ökologische Potenzial erreicht werden kann, dann hat sich das Sanierungsziel daran zu orientieren.

Das Sanierungsziel ergibt sich aus dem NGP 2021 und sieht mit Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit nur eine Basisdotation vor. Maßnahmen zur Dynamisierung und zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit (vgl. Vorgaben der Qualitätszielverordnung Ökologie bezüglich Mindestwassertiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten) werden nicht verlangt. Die eventuell für die Erreichung des guten Zustandes erforderliche weitere Erhöhung entsprechend der Qualitätszielverordnung (Mindestwassertiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten in der Ausleitungsstrecke, Dynamisierung und Gewährleistung der Durchgängigkeit) wird allenfalls in einem nächsten Schritt durchzusetzen sein.

zur Anlage:

Für die in der Anlage zur Verordnung angeführten Gewässerstrecken sieht der NGP 2021 im Kapitel 6.4.3 Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Basisdotations-Restwasserabgabe und eine Zielerreichung bis 2027 vor. Der Großteil dieser Strecken (176 Wasserkörper) weist keinen guten Zustand auf. 34 Wasserkörper bzw. Restwasserstrecken der Anlage weisen zwar nach derzeitigem Wissensstand einen sehr guten oder guten ökologischen Zustand auf, ob eine rechtlich abgesicherte ausreichende Restwasserdotations in diesen Strecken erfolgt, ist aber nicht bekannt. Zur dauerhaften und langfristigen Absicherung des Zielzustandes ist daher eine Aufnahme auch dieser Strecken in den Sanierungsraum erforderlich. Soweit hier derzeit eine „freiwillige“ Dotation erfolgt, die den guten Zustand herstellt, ist diese nur noch durch eine entsprechende bescheidmäßige Festlegung auf Grundlage eines Sanierungsprojektes rechtlich abzusichern.

Soweit Sanierungsmaßnahmen an jenen beiden Wasserkörpern des Ramingbaches, die an der Grenzstrecke zu Niederösterreich liegen, Ausleitungen nach Niederösterreich betreffen, sind sie von der dort zuständigen Wasserrechtsbehörde durchzusetzen.

Aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurden die Wasserkörper des Leitenbaches, der Wasserkörper der Ranna und der oberste Wasserkörper des Gosaubaches aus der Anlage und damit aus dem Sanierungsgebiet herausgenommen.

Im Europaschutzgebiet Leitenbach in Einzugsgebiet der Aschach gibt es die größte Subpopulation der gefährdeten Flussperlmuschel mit rund 3.500 Individuen, die zu mehr als 40% in den Mühlgräben der Ausleitungskraftwerke im Tal der sieben Mühlen leben. Die Mühlgräben des Leitenbaches sind die letzten Refugialräume mit guten Teilbeständen für die Flussperlmuschel im Europaschutzgebiet Leitenbach. Bei diesen Anlagen ist in jedem Einzelfall die Restwassermenge so festzulegen, dass die Erhaltung der Lebensräume der Flussperlmuschel gewährleistet ist, was zweckmäßiger in Anpassungsverfahren nach § 21a WRG 1959 geschehen kann.

Der Wasserkörper der Ranna ist bereits Teil des Sanierungsgebietes der 3. Sanierungsverordnung und war daher auszuscheiden.

Am oberen Wasserkörper des Gosaubaches kommt es durch die regelmäßigen, nicht nur durch den Kraftwerksbetrieb verursachten sondern zum Teil auch natürlich bedingten Wasserspiegelschwankungen im Gosausee zu Sonderproblemen, die nur in einem individuellen Anpassungsverfahren gelöst werden können.

Mossbauer, 26. September 2024